

Kleine Anfrage 560

der Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion), Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion) und Tim Zimmermann (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

Rückbau und Nutzungsaufgabe versus Repowering bei Windkraftanlagen in Brandenburg

Windkraftanlagen (WKA) müssen wie alle baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut werden. Dafür wurde ab 2005 eingeführt, dass mit der Baugenehmigung Sicherheitsleistungen i. H. v. zehn Prozent der fiktiven Rohbaukosten i. H. v. 40 % der Herstellungskosten hinterlegt oder entsprechende Bürgschaften abgegeben werden müssen.

Da das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Einspeisevergütung für 20 Jahre garantiert, gibt es zwischenzeitlich immer mehr Anlagen, die diese Dauer im Betrieb erreicht haben und entweder rückgebaut werden (müssten) oder „repower“ werden. Hierbei kann es zu Problemen der Finanzierung des Rückbaus durch Besitzer/Betreiber kommen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele WKA gibt es aktuell in Brandenburg? Wie viele WKA wurden seit 2005 insgesamt und jährlich jeweils gebaut?
2. Für wie viele WKA wurden seit 2005 insgesamt und jeweils jährlich der Rückbau und eine Nutzungsaufgabe veranlasst und wie viele wurden jeweils jährlich „repower“?
3. In wie vielen Fällen des Rückbaus und einer Nutzungsaufgabe seit 2005 insgesamt und jeweils jährlich gab es keine oder keine ausreichende Sicherheitsleistung/Rückbaubürgschaften der Betreiber, um den Rückbau finanziell vollständig abzusichern?
4. Wie viele WKA sind seit 2005 insgesamt und jeweils jährlich nicht vollständig und rückstandsfrei (inkl. Fundamente) zurückgebaut worden?
5. In wie vielen Fällen ist es seit 2005 insgesamt und jeweils jährlich aus Kostengründen nur zu einem teilweisen Rückbau bzw. einer Duldung eines solchen, insbesondere was die Fundamente angeht, gekommen? Gibt es hier Duldungen von Teilrückbauten, obwohl der vollständige Rückbau der Fundamente gesetzliche Pflicht ist? Wenn ja, wo und wie viele?

6. In wie vielen Fällen des Rückbaus und einer Nutzungsaufgabe seit 2005 insgesamt und jeweils jährlich mussten Behörden den Rückbau entsprechend § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB über eine Ersatzvornahme vornehmen lassen und sind teilweise oder vollständig auf diesen Kosten „sitzen geblieben“?
7. Wie hoch waren seit 2005 insgesamt und jeweils jährlich landesweit und je Landkreis die von der öffentlichen Hand zu schulternden Kosten für Rückbauten von WKA, weil es entweder keine Sicherheitsleistung/Rückbaubürgschaften gab oder diese für den Rückbau finanziell nicht ausreichten?
8. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um diese mit Steuergeldern zu tragenden Kosten für Rückbauten entsprechend § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zukünftig nicht mehr der Allgemeinheit, also allen steuerzahlenden Bürgern, überhelfen zu müssen, sondern die Betreiber der WKA dafür finanziell verantwortlich zu machen? Inwieweit ist dafür geplant, die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung von § 72 Abs. 2 BrbBO in welcher Weise zu ändern?